

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anbringung von Hausnummern sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung

Der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) hat in seiner Sitzung am 25. September 2001 folgende Verordnung zur Änderung von Verordnungen erlassen:

Artikel 1

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Steinfeld (Oldb):

Die aufgrund der §§ 54 ff. des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) erlassene Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 29.03.1994 wird wie folgt geändert:

§ 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld (Oldb):

Die aufgrund der §§ 54 ff. des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), erlassene Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 16.12.1986 wird wie folgt geändert:

§ 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

49439 Steinfeld (Oldb), den 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse

gez. Möllmann

Kruse
Bürgermeister

Möllmann
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001

(G/Ablage/10/11/Struktur.dat/B11-01-1)